

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 25, Nummer 19, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 25. September 2015

Woche 39



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- SVV-Beschlüsse aus der Sitzung vom 09.09.2015 Seite 2
- SVV-Ausschüsse Seite 3
- Was – Wann – Wo Seite 3

Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern Seite 5
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 07.07. und 15.09.2015 Seite 5
- Bekanntmachung der Hauptausschussitzung der Gemeinde Schenkendöbern Seite 5
- Beschluss der Jagdgenossenschaft Reicherskreuz Seite 6
- Bodenordnungsverfahren „Beeskow-Ost“ Seite 6

I. Stadt Guben

SVV-Beschlüsse aus der Sitzung vom 09.09.2015

SVV 084/2015 - Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresabschluss der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH zur Kenntnis und weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH gemäß § 97 Absatz 1 Satz 6 BbgKVerf i.V.m. § 15 Abs. 1 Lit. b) des Gesellschaftervertrages an, die im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses notwendigen Beschlüsse unter Beachtung der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH zu fassen

SVV 085/2015 - Jahresabschluss zum 31.12.2014 der SWG Städtische Werke Guben GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresabschluss der SWG Städtische Werke Guben GmbH zur Kenntnis und weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der SWG Städtische Werke Guben GmbH gemäß § 97 Absatz 1 Satz 6 BbgKVerf i.V.m. § 15 Abs. 1 Lit. b) des Gesellschaftervertrages an, die im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses notwendigen Beschlüsse unter Beachtung der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der SWG Städtische Werke Guben GmbH zu fassen.

SVV 086/2015 - Nachtragswirtschaftsplanung 2015 der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Nachtragswirtschaftsplanung 2015 der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH zur Kenntnis und weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH gemäß § 97 Absatz 1 Satz 6 BbgKVerf i.V.m. § 15 Abs. 1 Lit. a) des Gesellschaftervertrages an, die Nachtragswirtschaftsplanung 2015 in der Gesellschafterversammlung der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH zu beschließen

SVV 087/2015 - Besetzung Aufsichtsrat der Gubener Sozialwerke gGmbH

Die Stadtverordnetenversammlung weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Sozialwerke gGmbH gemäß § 97 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 41 BbgKVerf an, folgende Vertreter in den Aufsichtsrat der Gubener Sozialwerke gGmbH zu entsenden:

- 1 Den Bürgermeister der Stadt Guben oder einem von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Beschäftigten der Gemeinde
- 2 Vertreter der Fraktion DIE LINKE – Frau Stöcker
- 3 Vertreter der Fraktion FDP – Frau Birkholz
- 4 Vertreter der Fraktion CDU – Herr Schneider
- 5 Vertreter der Fraktion GUB-SPN – Herr Gehmert
- 6 Vertreter der Fraktion SPD – Herr Müller

SVV 088/2015 - Besetzung Aufsichtsrat der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH

Die Stadtverordnetenversammlung weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH gemäß § 97 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 41 BbgKVerf an, folgende Vertreter in den Aufsichtsrat der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH zu entsenden:

- 1 Den Bürgermeister der Stadt Guben oder einem von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Beschäftigten der Gemeinde
- 2 Vertreter der Fraktion DIE LINKE – Herr Lehmann
- 3 Vertreter der Fraktion FDP – Herr Ackermann
- 4 Vertreter der Fraktion CDU – Herr Mischner
- 5 Vertreter der Fraktion GUB-SPN – Frau Wilke
- 6 Vertreter der Fraktion SPD – Herr Quiel
- 7 Vertreter der Fraktion WGB – Frau Kreisig

SVV 089/2015 - Besetzung Aufsichtsrat der SWG Städtische Werke Guben GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der SWG Städtische

Werke Guben GmbH gemäß § 97 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 41 BbgKVerf an, folgende Vertreter in den Aufsichtsrat der SWG Städtische Werke Guben GmbH zu entsenden:

1. Den Bürgermeister der Stadt Guben oder einem von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Beschäftigten der Gemeinde
2. Vertreter der Fraktion DIE LINKE – Frau Nedoma
3. Vertreter der Fraktion FDP – Herr Krause
4. Vertreter der Fraktion CDU – Herr Mischner
5. Vertreter der Fraktion GUB-SPN – Herr Gehmert
6. Vertreter der Fraktion SPD – Herr Quiel
7. Vertreter der Fraktion WGB – Herr Kaehler

SVV 090/2015 - Vertretung der Stadt Guben in der Verbandsversammlung des GWAZ

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgende zwei weitere Vertreter aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 6 Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ) in die Verbandsversammlung des GWAZ zu entsenden:

- 1 Vertreter der Fraktion DIE LINKE (inklusive Stellvertreter)
Herr Lehmann Vertreter: Herr Klos, Frau Nedoma, Herr Stephan
- 2 Vertreter der Fraktion FDP (inklusive Stellvertreter) nach Losentscheid zwischen FDP und CDU
Herr Schade, Vertreter: Herr Schneider (CDU)

SVV 097/2015 - Änderung im Integrierten Umsetzungsplan 2015 bis 2017 Neuaufnahme B.3-Maßnahme - Gasstraße 15 -

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neuaufnahme der nachfolgend genannten B.3-Maßnahmen (Baumaßnahmen an Gebäuden) in den bestätigten Integrierten Umsetzungsplan (UPL) 2015 bis 2017 sowie deren Umsetzung in den aufgeführten Jahresscheiben.

Grundstück	Eigentümer	Durchführungszeitraum
Gasstraße 15 (Sanierung Wohnhaus) Gasstraße 15	privat	2015/2016 (ASZ)
(Sanierung Scheune)	privat	2015/2016 (ASZ)

SVV 098/2015 - Änderung im Integrierten Umsetzungsplan 2015 bis 2017 Neuaufnahme B.3-Maßnahme - Berliner Straße 11 -

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neuaufnahme der nachfolgend genannten B.3-Maßnahme (Baumaßnahmen an Gebäuden) in den bestätigten Integrierten Umsetzungsplan (UPL) 2015 bis 2017 sowie deren Umsetzung in den aufgeführten Jahresscheiben.

Grundstück	Eigentümer	Durchführungszeitraum
Berliner Straße 11 (Sanierung Gebäude - Villa)	privat	2015/2016 (ASZ)

SVV 099/2015 - Änderung im Integrierten Umsetzungsplan 2015 bis 2017 Neuaufnahme B.4-Maßnahme - Gasstraße 18 -

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neuaufnahme der nachfolgend genannten B.4-Maßnahme (Ordnungsmaßnahmen) in den bestätigten Integrierten Umsetzungsplan (UPL) 2015 bis 2017 sowie deren Umsetzung in den aufgeführten Jahresscheiben.

Grundstück	Eigentümer	Durchführungszeitraum
Gasstraße 18 (Gebäudeabbruch und Sicherungsmaßnahmen)	privat	2015/2016 (ASZ)

SVV 100/2015 - Einzelbeschluss aus dem Integrierten Umsetzungsplan 2015 bis 2017 Umsetzung B.3-Maßnahme - Frankfurter Straße 45 -

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aus dem bestätigten Integrierten Umsetzungsplan (UPL) 2015 bis 2017, die Sanierung des Wohn- und Geschäftshauses Frankfurter Straße 45 sowie deren Umsetzung in den aufgeführten Jahresscheiben.

Grundstück	Eigentümer	Durchführungszeitraum
Frankfurter Straße 45	privat	2015/2016 (ASZ)

(Sanierung Wohn- und Geschäftshaus)

09:00 – 22:00 Uhr bis 12:00 Uhr	Schulschwimmen
Mittwoch	
09:00 – 22:00 Uhr	
Donnerstag	
09:00 – 22:00 Uhr bis 12:00 Uhr	Schulschwimmen
Freitag	
09:00 – 22:00 Uhr	
Samstag	
11:00 – 18:00 Uhr	
10:00 Uhr	Babyschwimmen
Sonntag und Feiertag	
10:00 – 18:00 Uhr	

Zu folgenden Zeiten ist die Badnutzung durch Kursangebote eingeschränkt:

Montag	
13:30 – 14:30 Uhr	Reha-Sport
18:00 – 18:45 Uhr	Aqua-Kurs
19:00 – 19:45 Uhr	Aqua-Kurs
Dienstag	
15:00 – 16:00 Uhr	Reha-Sport
18:00 – 18:45 Uhr	Aqua-Kurs
19:45 – 20:30 Uhr	Aqua-Kurs
Mittwoch	
10:00 – 11:00 Uhr	Reha-Sport
11:00 – 11:45 Uhr	Aqua-Kurs
16:30 – 17:15 Uhr	Aqua-Kurs
18:30 – 19:15 Uhr	Aqua-Kurs
Donnerstag	
12:30 – 13:15 Uhr	Aqua-Kurs
15:45 – 16:45 Uhr	Reha-Sport
18:00 – 18:45 Uhr	Aqua-Kurs
Freitag	
11:00 – 11:45 Uhr	Aqua-Kurs
16:00 – 17:00 Uhr	Reha-Sport
17:00 – 18:00 Uhr	Reha-Sport

Saunabereich:

Montag	13:00 – 20:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 22:00 Uhr Frauensauna
Mittwoch – Freitag	09:00 – 22:00 Uhr
Samstag	11:00 – 18:00 Uhr
Sonntag und Feiertag	10:00 – 18:00 Uhr

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 68712300, Fax 68712340, E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	09:00 – 19:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

Angebote

- Internetarbeitsplätze
- Gemütliche Leseecken
- Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst
- Bibliothekseinführungen
- Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten
- Bilderbuchkino
- Veranstaltungen zur Leseförderung
- Ständig großer Bücherflohmarkt
- Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

30. September 2015	16.00 Uhr
Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Jugend und Kultur Rathaus, Zi. 236	
5. Oktober 2015	15:30 Uhr
Sitzung des Hauptausschusses Rathaus, Zi. 236	

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 68710, Fax: 03561 68714917, **Service-Hotline: 03561 6871-2000** E-Mail: service-center@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	8:00 bis 18:00 Uhr
Samstag	9:00 bis 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240, www.guben.de/freizeitbad

Über den Internetauftritt unter www.guben.de/freizeitbad können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt.

Für die Teilnahme am Aquakurs ist der Kauf einer 10er-Karte erforderlich.

Für den Reha-Sport ist ein Rezept erforderlich. Anmeldung bei Mario König im Freizeitbad oder in der Flex-Fitness-Oase.

Badbereich:

Montag	kein öffentlicher Badebetrieb
13:00 – 15:00 Uhr	Senienschwimmen
15:00 Uhr	Vereinsschwimmen
Dienstag	

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de
www.museen-guben.de

Öffnungszeiten:

Montag und Samstag	geschlossen
Dienstag bis Freitag	12:00 bis 17:00 Uhr
Sonntag	14:00 bis 17:00 Uhr

Nach Absprache – vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen – kann auch vormittags geöffnet werden.

Museum „Sprucker Mühle“

Mühlenstraße 5
www.museen-guben.de

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V.

im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule)
Friedrich-Wilke-Platz
Tel. 03561 5595107

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag	10:00 bis 17:00 Uhr
Samstag und Sonntag	nach telefonischer Absprache

Kulturzentrum Obersprucke

Fr.-Schiller-Straße 24, Tel.: 559872

Büro: Treff am Schillerplatz, Fr.-Schiller-Straße 16b

Montag und Mittwoch	15:00 – 17:00 Uhr
Freitag	10:00 – 12:00 Uhr

Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 547145

Montag bis Freitag 9:00 bis 17:00 Uhr geöffnet, 14:00 bis 17:00 Uhr täglich Veranstaltungen

Beratungszeiten: Dienstag und Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr GSW, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr GuWo

25.09.2015 Aktiv beim Kegeln
30.09.2015 Sternzeichen, Horoskop und Edelsteine - Vortrag

Treff Kleeblatt

Bürgerberatungsbüro Franz-Mehring-Straße 14, Tel.: 559300

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag zwischen 10:00 und 12:00 Uhr:
Kostenfreie Beratung zu allen sozialen Fragen Unterstützung bei Antragstellung jeglicher Art

Montag bis Donnerstag von 10:00 bis 12:00 Uhr

Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

Treff für Alt und Jung; Veranstaltungen nach Plan und individuelle Veranstaltungen nach Anmeldung

Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255
www.volkssolidaritaet.de/cms/spn
Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr
und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr geöffnet

29.09.15

14:00 Uhr Erntedank - Geschichten der Ernte und Vorratshaltung

Tierheim Guben

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. 03561 4132.
Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14:00 bis 16:00 Uhr

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665
www.lebenshilfe-guben.de

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
- Familienentlastender Dienst
- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

Sprechzeiten: Donnerstag: 9:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 16:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

Sprechzeiten

Dienstag	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1
(im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen:
03562 986-15098 und 986-15099
Sozialberaterin: 03562 986-15027

Suchthilfeverbund Guben

der Immanuel-Miteinander Leben GmbH, Alte Poststraße 41c,
Tel.: 03561 686765

- Soziotherapeutische Dauerwohnstätte
- Begegnungsstätte „Buddelkiste“
- Ambulante Eingliederungshilfen/Betreuung
- Sprechzeiten der Beratungsstelle (Alte Poststraße 15):
Montag bis Freitag von 8:00 bis 11:30 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Telefonische Absprachen sind unter 03561 548658 oder 686765 möglich und werden diskret behandelt!

www.immanuel.de

II. Gemeinde Schenkendöbern

3. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern

zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle

Auf der Grundlage von

- § 3, § 28 Abs. 2 Ziffer 9. und § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert wurde,
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 19)
- § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **15.09.2015** folgende 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle vom 05.12.2006 beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Bei Bedarf wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu 10 Werktagen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten für Kinder angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist kostenlos.

§ 2

§ 5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

Kinderkrippe und Kindergarten bis 6 Stunden/ Tag bis 30 Stunden/Woche bis 8 Stunden/ Tag bis 40 Stunden/Woche bis 10 Stunden/ Tag bis 50 Stunden/Woche	Hort bis 2 Stunden/ Tag bis 10 Stunden/Woche bis 4 Stunden/ Tag bis 20 Stunden/Woche über 4 Stunden/ Tag über 20 Stunden/Woche
--	--

(2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita-Leitung bzw. Tagespflegeperson täglich variabel genutzt werden.

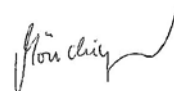
Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten. Die Betreuungszeit sollte in der Regel nicht mehr als 10 Stunden am Tag betragen.

§ 3

Die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme

eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkendöbern, den 16. September 2015

i. V. 

Bürgermeister



Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 07.07.2015

Beschluss-Nr. 22/15

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern beschließt den Abschluss eines Sponsoring-Rahmenvertrages mit der PROKON Regenerative Energien GmbH, vorbehaltlich einer positiven rechtlichen Prüfung durch die Kommunalaufsicht, in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 23/15

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern beschließt den Planungsstand zur Fördermittelbeantragung bei der LAG Spree-Neiße Land e. V. in Bezug auf die Schulküche beizubehalten. Das heißt, dass es nach der Sanierung wie jetzt auch nur eine Lehrküche/Essenausgabe gibt und kein Umbau zur gewerblichen Küche erfolgt.

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 15.09.2015

Beschluss-Nr. 24/15

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle in der vorliegenden Fassung.

gez.

Marion Schenk
Stellv. Bürgermeister

gez.

Ralph Homeister
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
die nächste Hauptausschusssitzung in der Gemeinde Schenkendöbern findet am

Dienstag, dem 06.10.2015, um 18:00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45, in Schenkendöbern statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Protokollkontrolle – öffentlicher Teil
- 4 Vergabe von Leistungen und Bauleistungen
- 5 Beratung zur Verfahrensweise der Vergabe von Einzelsponsoring-Verträgen mit der PROKON Regenerative Energien e.G.
- 6 Sonstiges

Nichtöffentlichen Teil

- 7 Protokollkontrolle – nichtöffentlicher Teil
- 8 Personalangelegenheiten
- 9 Grundstücksangelegenheiten
- 10 Sonstiges

*gez.**Ralph Homeister**stellv. Vorsitzender des Hauptausschusses*

Beschluss der Jagdgenossenschaft Reicherskreuz

Beschluss-Nr. 01/2015

Der Notvorstand und die Mitglieder der JG Reicherskreuz beschließen, dass von dem ermittelten Reinertrag 1.000,00 € auf dem Konto der JG Reicherskreuz verbleiben. Der restliche Betrag wird für 4 Jahre an die Eigentümer ausgezahlt.

*gez.**Schenk, Stellv. Bürgermeister*

Bodenordnungsverfahren „Beeskow-Ost“

Verf.-Nr.: 3001 L**Vorzeitige Ausführungsanordnung**

Im Bodenordnungsverfahren „Beeskow-Ost“ wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes[1] (LwAnpG) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes[2] (FlurbG) angeordnet.

1. Am 01.12.2015 tritt der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist für das Bodenordnungsgebiet durch die vorläufige Besitzregelung vom 14.05.2009 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 14.05.2009 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung (§ 61 a Abs. 6 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Absatz 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

Soweit der Besitz der im Bodenordnungsgebiet zugeteilten neuen Grundstücke noch nicht mit Besitzregelung vom 14.05.2009 an die Empfänger der neuen Grundstücke übergegangen ist, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung dieser Grundstücke am 01.12.2015 auf die Empfänger übergehen.

4. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt, den 01.12.2015 zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 2 FlurbG).

5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam; sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Flurbereinigungsplanes weiter.

Somit dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

6. Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 FlurbG).

Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Vorzeitigen Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Vorzeitigen Ausführungsanordnung bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 71 FlurbG).

Über den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die Obere Flurbereinigungsbehörde.

7. Zur Einzahlung der im Bodenordnungsplan und dem 1. Nachtrag festgesetzten Ausgleiche- und Entschädigungen für Mehr- und Minderausweisungen ergehen an die betreffenden Teilnehmer nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) [3] angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Widersprüche gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 60 Abs. 2, 63 Abs. 1 FlurbG und in Verbindung mit § 12 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG)[4] der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges für das Verfahrensgebiet beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Im Bodenordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden, sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht zumutbar. Dies trifft insbesondere für die Beteiligten der regulierten Ortslagen Oegeln, Schneeberg und Krügersdorf zu. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag (1. Dezember 2015) zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 und 64 FlurbG).

Nach dem § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes mit dem 1. Nachtrag vor einer

rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 17.09.2015

Im Auftrag



Grobelindemann



- [1] LwAnpG in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)
- [2] FlurbG in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
- [3] VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1322)
- [4] BbgLEG vom 29. Juni 2004 (GVBl. Bbg. I/04 [Nr. 14] S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. Bbg. I/14 [Nr.33])

